

**Siemens Aktiengesellschaft
Berlin und München**

Zwischenbilanz
zum 31. März 2020

Schlussbilanz der Siemens Aktiengesellschaft
gemäß § 17 Abs. 2 i.V.m. § 125 Satz 1 UmwG

zum 31. März 2020

Bilanz nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften

| | 31. März |
|--|----------------|
| (in Mio. €) | 2020 |
| Aktiva | |
| Anlagevermögen | |
| Immaterielle Vermögensgegenstände | |
| Konzessionen und gewerbliche Schutzrechte | 104 |
| Geschäfts- oder Firmenwert | 140 |
| | 244 |
| Sachanlagen | |
| Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken | 144 |
| Technische Anlagen und Maschinen | 317 |
| Andere Anlagen und Maschinen | 298 |
| Vermietete Erzeugnisse | 70 |
| Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | 88 |
| | 916 |
| Finanzanlagen | |
| Anteile an verbundenen Unternehmen | 79.967 |
| Beteiligungen | 999 |
| Ausleihungen | 3.428 |
| Wertpapiere | 5.902 |
| | 90.296 |
| | 91.456 |
| Umlaufvermögen | |
| Vorräte | |
| Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe | 456 |
| Unfertige Erzeugnisse | 275 |
| Fertige Erzeugnisse und Waren | 281 |
| Unverrechnete Lieferungen und Leistungen | 958 |
| Geleistete Anzahlungen | 87 |
| | 2.058 |
| Erhaltene Anzahlungen | -1.086 |
| | 971 |
| Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | |
| Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 1.532 |
| <i>davon Restlaufzeit mehr als 1 Jahr</i> | 78 |
| Forderungen gegen verbundene Unternehmen | 15.604 |
| <i>davon Restlaufzeit mehr als 1 Jahr</i> | 4.739 |
| <i>davon Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</i> | 15 |
| Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 115 |
| <i>davon Restlaufzeit mehr als 1 Jahr</i> | 113 |
| Sonstige Vermögensgegenstände | 963 |
| <i>davon Restlaufzeit mehr als 1 Jahr</i> | 14 |
| | 18.214 |
| Sonstige Wertpapiere | 408 |
| Flüssige Mittel | 2.992 |
| | 22.586 |
| Rechnungsabgrenzungsposten | 111 |
| Aktive latente Steuern | 784 |
| Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung | 60 |
| Summe Aktiva | 114.998 |

| | 31. März |
|---|----------------|
| Passiva | 2020 |
| Eigenkapital | |
| Gezeichnetes Kapital ¹ | 2.550 |
| Eigene Aktien | -139 |
| Ausgegebenes Kapital | 2.411 |
| Kapitalrücklage | 8.145 |
| Andere Gewinnrücklagen | 16.004 |
| Bilanzgewinn | 2.955 |
| | 29.515 |
| Sonderposten mit Rücklageanteil | 619 |
| Rückstellungen | |
| Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen | 11.504 |
| Steuerrückstellungen | 572 |
| Sonstige Rückstellungen | 2.850 |
| <i>davon Personalrückstellungen</i> | 1.096 |
| <i>davon Rückstellungen für Drohverluste aus derivativen Finanzinstrumenten</i> | 606 |
| <i>davon Rückstellungen für Dekontaminationsverpflichtungen</i> | 537 |
| | 14.926 |
| Verbindlichkeiten | |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 5 |
| <i>davon Restlaufzeit mehr als 1 Jahr</i> | - |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 1.130 |
| <i>davon Restlaufzeit mehr als 1 Jahr</i> | 1 |
| Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen | 67.419 |
| <i>davon Restlaufzeit mehr als 1 Jahr</i> | 12.958 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 1 |
| <i>davon Restlaufzeit mehr als 1 Jahr</i> | - |
| Sonstige Verbindlichkeiten | 1.049 |
| <i>davon Restlaufzeit mehr als 1 Jahr</i> | 14 |
| <i>davon aus Steuern</i> | 40 |
| <i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i> | 209 |
| | 69.604 |
| Rechnungsabgrenzungsposten | 334 |
| Summe Passiva | 114.998 |

¹ Bedingtes Kapital zum 31. März 2020 in Höhe von 1.261 Mio. €.

Anlage zur Bilanz

1. Allgemeine Angaben

Die Siemens Aktiengesellschaft hat ihren Sitz in Berlin und München. Die Gesellschaft ist unter der Nummer HRB 12300 im Register des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg sowie unter der Nummer HRB 6684 im Register des Amtsgerichts München eingetragen.

2. Eigenkapital

| | 1. Oktober 2019 | Aktien- rückkäufe | Ausgabe eigener Aktien im Rahmen von aktienbasierten Vergütungen und Mitarbeiter- aktienprogrammen | Verwendung des Bilanzgewinns aus dem Geschäftsjahr 2018/2019 einschließlich Dividendenaus- schüttung | Jahresüberschuss | 31. März 2020 |
|------------------------|-----------------|----------------------|--|--|------------------|---------------|
| (in Mio. €) | | | | | | |
| Gezeichnetes Kapital | 2.550 | – | – | – | – | 2.550 |
| Eigene Aktien | -112 | -41 | 14 | – | – | -139 |
| Ausgegebenes Kapital | 2.438 | -41 | 14 | – | – | 2.411 |
| Kapitalrücklage | 8.091 | – | 53 | – | – | 8.145 |
| Andere Gewinnrücklagen | 14.514 | -1.006 | 427 | 2.069 | – | 16.004 |
| Bilanzgewinn | 5.384 | – | – | -5.243 | 2.814 | 2.955 |
| Eigenkapital | 30.428 | -1.047 | 494 | -3.174 | 2.814 | 29.515 |

Das Grundkapital der Siemens AG ist in 850.000.000 auf Namen lautende, nennwertlose Stückaktien unterteilt, auf die ein anteiliges rechnerisches Grundkapital in Höhe von 3,00 € je Aktie entfällt.

Die anderen Gewinnrücklagen beinhalten einen Eigenkapitalanteil von Wertaufholungen bei Vermögensgegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens in Höhe von 792 Mio. €.

3. Sonderposten mit Rücklagenanteil

Im Sonderposten mit Rücklageanteil ausgewiesen sind die Rücklagen nach § 6 b Einkommensteuergesetz, die in den Geschäftsjahren bis zum Übergang auf die Regelungen nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz gebildet und übertragen wurden, und steuerliche Sonderabschreibungen nach § 4 Fördergebietsgesetz, soweit diese die nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelten planmäßigen Abschreibungen überschreiten.

4. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen auf Basis eines zehn- und siebenjährigen Durchschnittszinssatzes beträgt 1.022 Mio. €.

5. Haftungsverhältnisse

| | 31. März 2020 |
|---|------------------|
| (in Mio. €) | |
| Verpflichtungen aus Bürgschaften | 2.748 |
| Gewährleistungsverpflichtungen | 110.179 |
| <i>davon im Rahmen der Finanzierung verbundener Unternehmen</i> | 51.860 |
| <i>davon im Liefer- und Leistungsgeschäft verbundener Unternehmen</i> | 52.377 |
| <i>davon Sonstiges</i> | 5.942 |
| Haftungsverhältnisse | 112.927 |

In den Gewährleistungsverpflichtungen waren Verpflichtungen der Siemens AG gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von 411 Mio. € enthalten.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers zur Schlussbilanz gemäß § 17 Abs. 2 i.V.m. § 125 Satz 1 UmwG

An die Siemens Aktiengesellschaft, Berlin und München

Prüfungsurteil

Wir haben die Schlussbilanz einschließlich der erläuternden Angaben (im Folgenden: Schlussbilanz) der Siemens Aktiengesellschaft, Berlin und München, zum 31. März 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die beigefügte Schlussbilanz in allen wesentlichen Belangen den gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 125 Satz 1 UmwG entsprechend anzuwendenden deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 UmwG i.V.m. § 125 Satz 1 UmwG und § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Schlussbilanz geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der Schlussbilanz in Übereinstimmung mit § 17 Abs. 2 Satz 2 UmwG i.V.m. § 125 Satz 1 UmwG und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Schlussbilanz“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zur Schlussbilanz zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die Schlussbilanz

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung der Schlussbilanz, die den gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 UmwG entsprechend anzuwendenden deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung einer Schlussbilanz zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung der Schlussbilanz sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung der Schlussbilanz.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Schlussbilanz

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Schlussbilanz als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zur Schlussbilanz beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 17 Abs. 2 Satz 2 UmwG i.V.m. § 125 Satz 1 UmwG und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieser Schlussbilanz getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Schlussbilanz, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung der Schlussbilanz relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben in der Schlussbilanz aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

München, den 6. Mai 2020

Ernst & Young GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Spannagl
Wirtschaftsprüfer

Breitsameter
Wirtschaftsprüferin

